

Wildbann und Jagdzeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ammänner auf Erlaubnis der Eltern und Vormünder hin eine Jagdbewilligung erteilen, die sich jedoch nur auf die Kleingeflügel- und Eichhornjagd erstreckt. Von der Erlangung eines Jagdpatentes sind ausgeschlossen die durch Strafurteil Entehrten und die Almosengenössigen.

5. Wildbann und Jagdzeit.

Die polizeiliche Aufsicht über das Jagdwesen, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übte die Landsgemeinde und in Vollziehung der daherigen Beschlüsse der Landrat aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben Freiberge bestimmten und geschlossene Zeiten festsetzten, während welcher die Jagd ruhen sollte.

Landammann Ulrich Aufdermaur (erwählt 1487 und 1492), die Räte und Landleute gemeinlich zu Sch w y z bantten „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ den Heuberg für die G e m s e n. Der Bannbrief meldet: Da allenthalben in unserm Lande das Gewild und besonders die Gemsen durch Einheimische und fremde Hinterlassen durch Schießen, „Trü legen“ und andern aus unsern Bergen überall verjagt und vertrieben werden, und damit, wenn von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her uns jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne, wird der Heuberg innert folgenden Zielen und Marchen gebannt. Die March beginnt vor im Muotathal am Mettelbach, so bei der Rüti niedergeht an die Landstraße, geht durch das Tal der Landstraße nach bis an Stalden, von da der rechten Straße nach bis auf Bergen, über Bergen hin der Straße nach bis an den Bildstock, der am Wege steht, da man geht an Saas in Albn, weiter dem Weg nach an Saas an die Ecke, so an die Schweinlauf geht, derselben nach hinauf an den Saasweg in den See, der oben im Sihl liegt, dann vom See hinaus unter dem Lauiberg die Richtung durch die Tiefe hin bis an den Weg,

so durch das Alpeli hinaufgeht zu dem Brunnen, der im Alpeli entspringt, von da dem Weg nach durch das Alpeli nieder ¹⁾ bis an den Weg zu oberst im Tannrick, so hinausgeht unter dem Forstberg, hinaus oben durch die Mürten bis zu „fuzen Brünny“, dann unter der First hinaus dem Weg nach, der Richtung nach bis auf das Ebnet, dann den Weg nieder gegen Igisalp an den Stafel, von da in den Bach und demselben nach nieder bis in „schinboden“, von da den Bach nieder über den Oberberg hinab wiederum in den Mettelbach bei der Rüti und an die Landstraße, welche durch das Tal geht. Die First soll in diesen Bann auch eingeschlossen sein. Wer nun der wäre, Einheimischer oder Fremder, jung oder alt, niemand ausgenommen, Landmann oder Hinterjasse, der innert diesen Zielen und Kreisen eine Gemse schießen, werfen, erschlagen, erstechen, solchen „trügen“ legen oder sie fangen würde, sie jagen mit Hunden oder sonst, damit sie gefangen oder presthaft, verjagt und vertrieben würden, wie das sein oder jemand erdenken möchte, der oder die sollen jedesmal zu rechter Einung und Buße verfallen sein ohne alle Gnade um 5 Pfund, Schwyzer Währung. Es soll hierum leiten jeder, so dem Land geschworen hat, bei seinem Eide, und sollen die Sieben (Siebner) der Buße nachgehen und sie einziehen zu der Landleute Händen von denen, so geleitet sind und solches ohne Bewilligung von Landammann und Rat getan haben.

In gleicher Weise, Form und Gestalt werden auch die M y t h e n, die R o t h e n f l u h, „den Steinerberg vß“, die G n y p e n und die H o c h f l u h gebannt. ²⁾

Von der Landsgemeinde wurden am 29. Juni 1518 alle diese Wildbänne neuerdings bestätigt und zudem erkennt, daß niemand in unserm Land, er sei Landmann, Hinterjasse oder Gast, Gemsen schießen solle, weder im Bann noch außerhalb desselben, von W e i h n a c h t e n bis S t. U l r i c h s t a g. Fehlbare sollen zu rechter Einung und Buße verfallen sein um fünf Pfund. Es soll hierum leiten wer dem Lande geschworen hat, jeder bei

¹⁾ Hier scheint der Text eine Lücke aufzuweisen.

²⁾ Rothing: Landbuch, S. 197.

seinem Eide, und sollen ein Ammann und die Sieben der Buße nachgehen und sie einziehen.¹⁾

Am 2. Mai 1519 wurde von Landammann und ganz gefessenem Landrat zu Schwyz „vm etwas notturfft willen“ beschlossen, daß niemand in unserm Lande „murmotten“ (Murmeltiere) fangen solle vor St. Berenatag, bei 5 Pfund Buße. Es soll hierum leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, und soll dieses Verbot bestehen, bis „min Herren“ oder „vnszer Landtflüt“ eine Abänderung treffen werden.²⁾

Wegen widerrechtlicher Ausübung der Jagd durch Glarnerjäger scheint die Silberu 1552 in den Bann einbezogen worden zu sein, wenigstens wurde solches vom Landrat „für ein größeren gwalt“ geschlagen und Glarus um Kenntnissgabe ihrer bestehenden Jagdverordnung ersucht. Ferner wurden dem Vogt von Wädensweil unsere bestehenden Satzungen „verschlossen“ zugeschiekt.

In Einjiedeln wurde vor Herbstgericht, Montag vor St. Gallustag 1596, das Tubenmoos gebannt; es sollen da weder Gewild noch Auerhahnen geschossen werden.

Ebenso wurden Waldweg und Hessemooß Gewilds halber gebannt bei 1 Kuh zur Buße. Gemeine Waldleute versprechen, den Abt bei seinen Rechten verbleiben zu lassen; wenn einer deswegen das Recht brauchen will, mag er es tun, jedoch der Waldstatt ohne Schaden. (Herbstgericht, Montag nach St. Martins-tag 1597.)³⁾

Bezüglich der Rehe wurde vom Landrat den 6. April 1598 erkannt: „Item vff bemeltem Tag siindt die Reechthier In Bann gelegt, allermassen wie die Gams Thier verbanuet siindt, doch solle zu Jeder Zytt ein Kilchen Rath gwalt haben, zu erlauben, eins oder mehr zu schieffen old sonst wie man möchte sachen. Soll auch In allen Vnszeren Kilchgengen vßkhündt, vnd vnszeren

¹⁾ Rothing: Landbuch, S. 198.

²⁾ Ibid., S. 76.

³⁾ St A E., sign. A. FN 4.

benachbarten, alls denen von Zug, Agerj vnd Einsidlen geschriben werden, dz Ire Jeger deren theins vff vnserm Boden sachen noch Jagen söllen.“

Eine fernere Schlußnahme datiert vom 8. Dezember 1598: „Vff disen Tag habent mine Herren ein geseßner Landt Rath die Rech Thier, wie dan khurz zuuor ouch beschehen, In Ban gelegt, vnd sol mans In allen Kilchen khünden.“¹⁾

Am 20. Jannar 1611 wurde vom Landrat wegen den Rehen erkennt: „Vff disen Tag findt hienachuolgende Herren verornet, namlichen Herren Sebastian Büeller, Alt Landtammann, Banner Herrn Reding, Vogt Jörg Erler, Item Herr Landvogt Renell, Anthonj Halbher, Anthon Beeler, Anordnung zu stellen, In wellchen Enden In vnseren Landten man die Wäldt verbannen, Reech zu Jagen, oder aber in wellichen enden, da man vermeint vnmachttheillig zesinde, Kee zu Jagen vergünstigen wellen, vndt waß dan obgedachte verornete Herren vür Rathsame Mittel hierum befinden kömment, söllent allsdan selbige vür ein grossen gwallt gebracht werden, söllche gestellte Mittel zu mindern oder zu mehren oder aber genzlichen zu bestätigen.“²⁾

Im Jahre 1644 bestätigte der Landrat von Schwyz eine alte Verordnung, daß niemand von Ostern bis Jakobstag Geflügel und Gemsen schießen dürfe.³⁾

Vom Landrat wurde den 25. Juni 1650 neuerdings verboten, Gemsen in den Mythen, First, Heuberg und andern Bännen zu schießen, sei es Winter oder Sommer, bei Verlust der Ehren und 100 Kronen Buße. Bei gleicher Buße wurde verboten, vor St. Jakobstag Stein- oder andere Wildhühner zu schießen.⁴⁾

Den 13. Oktober 1652 wurde vom Landrat das Verbot erneuert, in folgenden Wildbännen, als im ganzen Heuberg bis in die Tierfedern, und von da bis an die Schyen

1) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

2) Ibid.

3) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 77.

4) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Rothenschluh, Mythen, Fallenschluh, Stoos und Gibel, First und Horn, Rigi, Gnypen und Hochschluh weder Gemsen und Rehe, noch Hühner und Vögel zu schießen bei 100 Gl. Buße und Verlust von Ehr und Wehr.¹⁾

Um dem Jagdfrevel vorzubeugen, erkannte der Landrat den 31. August 1669: Da unsern gud. HH. und Obern zu verschiedenen Zeiten Klagen einkommen, wie man unverschämter Weise in den vor altem ausgekündeten und allen bekanten Bännen zuwider des starken Verbotes Gemsen schieße, wodurch dergleichen Gewild in merklichen Abgang gekommen, werden von U. gud. HH. zu jedermanns Verhalt nachstehende Ordnung und Bannbezirk festgesetzt, welche in unserm ganzen Lande ausgekündet werden sollen. Es sollen gebannt sein die kleine und große Mythen, der Heuberg und was zwischen der Mythen und dem Heuberg liegt, von dem Mettelbach bis an den Saasweg samt dem Mutterort, die First, Filderen, Totenplangg und Schwarzenstock. Wer inskünftig an diesen Orten Gemsen schießen wird, der soll de facto ehr- und wehrlos und in 100 Kronen Buße verfallen sein.²⁾

Vom gefessenen Landrat wurden den 11. Juni 1672 die Wildbänne (speziell Mythen und Hochschluh) neuerdings bestätigt.³⁾

Den 14. März 1676 erkannte der Landrat, daß der Buchberg von Lachen bis zum Schloß Gryuan Jagdbann sein solle, bei 50 Gl. Buße für jeden Übertreter und 1 Dublone Buße für den Eigentümer jedes dort allein jagenden Hundes.⁴⁾

Von der Landsgemeinde wurde wegen dem „Gwild Jagen“ den 17. März 1776 erkannt: Wir haben auch auf uns genommen fürbas zu halten, daß das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen, noch anderß zu fangen, vom Aschermittwoch bis St. Jakob-

1) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 80.

2) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

3) „ 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

4) „ 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

tag in unserm ganzen Lande und eigener Botmäßigkeit gänzlich verboten sein solle, den Beisassen aber zu allen Zeiten, und dies alles bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte der Obrigkeit und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Ferner wurde den 27. August 1682 erkannt, daß am künftigen Sonntag der Bannbrief und die Jägerordnung ausgekündet werden sollen. Besonders aber sollen die Mythen neuerdings in Bann gerufen werden, dergestalt, daß, wer inskünftig an diesem Orte Büchsen trage, um 50 Gl. gebüßt, ehr- und wehrlos, auch zu keiner Kundschaft mehr tauglich sein solle. Von der Buße, welches alle Wildbänne betrifft, soll dem Kläger ein Drittel gebühren.

Den 17. Juli 1683 schrieben Statthalter und Rat zu Schwyz an Luzern: Schwyz habe wiederholt zu seiner Kommlichkeit und zu Behelf auf unvorgesehene Begebenheit über das Gebirg ob Biznan, Greppen und Weggis Jagdbann für Hochwild, als Hirsche, Wildschweine, Gemsen und Rehe verfügt, habe aber dessen wenig genossen, weil die Luzerner auf ihrem anstoßenden oder auch auf schwyzerischem Gebiete der Jagd nachgingen, wodurch das Gebirge an solchem Hochwild erödete. Nachdem sich dormalen wieder Hirsche und Rehe am Urniberg sehen lassen, frage Schwyz an, ob Luzern zur Freiumg dieses Wildes am Rigi berg gemeinsame Hund bieten wolle.¹⁾

Die Landsgemeinde vom 11. Juni 1693 erkannte, daß das Vogeljchießen und Jagen vor den Eggen bis St. Verenatag, und hinter den Eggen bis St. Jakobstag gänzlich verboten sein solle.²⁾

Das Landbuch von Rüßnacht vom 13. Februar 1769 bestimmt über die Jagd: Item ist gesetzt, daß, weil man öfters mit frühzeitigem Jagen, da die Feldfrüchte noch nicht eingesammelt sind, den Leuten nicht wenig Schaden zugefügt wird, daß inskünftig von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholo-

¹⁾ Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz. (Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.)

²⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

m ä u s t a g mit Hunden zu jagen gänzlich verboten sein solle, bei Vermeidung hoheitlicher Strafe und 4 Pfund zu Händen der Landschaft. Das Schießen von Raubvögeln und Raubtieren aber soll das ganze Jahr hindurch bewilligt sein.¹⁾

Den 18. März 1778 wird vom Landrat die Jagd in Rüßnacht, auf Raubtiere und Raubvögel ausgenommen, ebenfalls von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholomäus des Apostels Tag verboten, bei höchster Strafe und Ungnade, und soll solches in Rüßnacht ausgekündet werden.²⁾

Auf Verlangen der „Jägergesellschaft“ wurde vom schwyzerischen Landrat den 6. April 1816 eine Publikation erkennt, daß für jedermann verboten sei, vor St. Jakobstag zu jagen, die Brut der Enten zu stören oder Eier ab der Brut zu nehmen.³⁾

Weiter wurde den 15. Februar 1817 auszukünden befohlen, daß nach der alten Fastnacht alles Jagen außer auf Raubtiere verboten sei, auch soll dem nächsten gezeigten Landrat beantragt werden, daß die Jagd auf gewissen Bergen gebannt werden möchte. Ratsherr Hediger und Ratsherr Fischlin wurden am 1. März d. J. vom Rat beauftragt, über das Fischen und über die Jagd im Freiberg ein Gutachten vorzulegen. Am 9. Mai 1818 wurde beschlossen, Landesjerkelmeister Reichlin, Ratsherr Hediger und Ratsherr von Gunz sollen mit beliebigem Bezug ein Gutachten für bessere Jagdordnung entwerfen und die gehörige Aufsicht halten, auch wegen Einbannung von Freibergen ihre Ansichten walten lassen und über alles Bericht erstatten.⁴⁾

Den 7. Juli 1827 beantragte Siebner Hediger dem Landrate, daß die Jagd auf Wildpret statt zu Jakobi erst mit Berenatag eröffnet und zu Mitte Winter dann wieder geschlossen, das Jagen von Hunden aber, sowie das Vöglifteen,

¹⁾ Rothing: Rechtsquellen, S. 284.

²⁾ Ratsprotokoll 1776—1779, Bezirksarchiv Schwyz.

³⁾ " 1816, " "

⁴⁾ " 1817—1818, " "

verboten werden möchte. Es wurde erkannt, zu publizieren, daß die Jagdzeit erst mit Berenatag beginne und zu Mitte Winter ende, und daß außer dieser Zeit das Schießen von Wildpret, mit Ausnahme der Raubvögel, sowie das Jagen der Hunde allein und das Böglistecken bei 2 Neuthalern Buße verboten und überdies jedermann erlaubt sein solle, die Bögli auszuziehen.¹⁾

Vom Bezirksrat Schwyz wurden den 28. Juni 1841 Landammann Hediger und Ratsherr Büeler beauftragt, ein Gutachten betreffend das Jagen und Fischen zu entwerfen. Dasselbe wurde in der Sitzung vom 12. Juli vorgelegt, artikelweise verlesen, beraten und alsdann wie folgt für ein Jahr genehmigt und auszukünden befohlen:

1. Die Jagd auf Gemsen nimmt im Bezirk Schwyz ihren Anfang am ersten Tage nach St. Jakobstag (dieses Jahr also am 26. Juli) und bleibt offen bis Martini. Zuwiderhandelnde verfallen jedesmal in 6 Rthlr. unnachlässliche Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.
2. Die Jagd auf Hasen, Füchse, Dachs, sowie auf alles übrige Gewild und Geflügel, wird mit dem 1. September eröffnet und am 1. Februar wiederum geschlossen. Fehlbare verfallen auf jedes Stück Gewild in eine Buße von 1 Rthlr., wovon dem Leiter ein Drittel zukömmt.
Hievon sind ausgenommen: Raben, Geier, Wannerli oder Sperber, die als Raubtiere bezeichnet sind.
3. Es bleibt ferner als Wild- und Bögelschießen, auch das Fischen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen, worunter auch das Fischeschießen inbegriffen ist, bei 1 Louisdor Buße verboten, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.
4. Es bleibt verboten, ohne Erlaubnis der Eigentümer in Eigengütern Böglein zu schießen, bei 2 Kronenthaler Buße; dem Leiter gebührt hievon ein Drittel.
5. Den Fremden soll das Fischen und Jagen gänzlich verboten sein bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.

¹⁾ Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

6. Ferner wird in Berücksichtigung der vielen Unglücksfälle, die sich aus dem Legen von verschiedenen Fangeisen und Fallen ergeben, bei 2 Louisdor Buße (dem Leiter ein Drittel) verboten, solche irgend welcher Art zu legen. Ebenso bleibt bei 1 Louisdor (dem Leiter ein Drittel) Buße verboten, dem Gewild, sowie dem Geflügel aller Art Böglein zu stellen oder Schlingen zu legen, die Enteneier wegzunehmen oder die Brut der Enten zu stören.
7. Alles Fachen, Tötchen mit Reuschen und Steinen und das Fischen in rinnenden Gewässern wird von hl. Kreuzestag im Herbst bis darauffolgenden Allerheiligentag bei 1 Louisdor Buße (dem Leiter ein Drittel) verboten.

Diese Publikation soll für ein Jahr zu Recht bestehen und in allen Gemeinden ausgekündet werden.¹⁾

Vorstehende Jagdverordnung wurde den 27. Juni 1842 neuerdings bestätigt und erkennt, bei der Regierungs-Kommission privatim anzufragen, ob wegen Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung etwas verfügt worden sei.²⁾

Am 23. Juli 1842 stellte Landammann Hediger für sich und mehrere Bewohner Muotathals an den Bezirksrat das Ansuchen, es möchte ein Bezirk im Bödmerwald gebannt und verboten werden, in demselben zu jagen, Fallen zu legen, Böglein zu stecken und Murmeltiere zu graben. Als Banngrenze wurde beantragt: von der Quelle der Starzlen bis zu deren Einmündung in die Muta, alsdann derselben nach bis zum Rättschthalbach, von dort bis auf die Krabernhöhe, von da bis zum hintersten Silberband an die Glarnergrenze, derselben nach unter Silberhinauf bis am Ende des Gampels an den Marchstein, von da dem Horlaubach nach hinauf bis auf den Pragelberg, allwo die Starzlen entspringt. Invert diesen Zielen und Marchen möchten auf Jagdfrevel folgende Strafen festgesetzt werden: auf jedes Gemstier 10 Rthlr., auf jedes Murmeltier 1 Rthlr., auf jeden

¹⁾ Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ " 1841—1843, " " "

Fuchs 1 Rthlr., auf jede „Laubjassel“ oder Schneehuhn $\frac{1}{2}$ Rthlr. und auf jedes Auerhuhn 1 Rthlr., auf Böglistecken oder Fallenlegen 1 Louisdor.

Vom Bezirksrat wurde der belesene Antrag samt den festgesetzten Strafen genehmigt und erkennt, die genannte Strecke soll als Freiberg eingebannt sein und dem Leiter von den Bußen ein Drittel gebühren. Es soll in Muotathal eine daberige Publikation erlassen werden.

Ferner sollen Landammann Hediger, Ratsherr Büeler und Ratsherr Mettler von Arth ersucht sein, dem nächsten gesessenen Rat ein Gutachten zu unterbreiten, ob nicht noch andere und allenfalls was für Freiberge im Bezirk Schwyz zu bestimmen seien.¹⁾

Im Jahre 1849 wurden vom Kantonsrat die Jagdverordnungen der Bezirke aufgehoben und den 26. September gleichen Jahres eine Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz erlassen. In derselben wird u. a. bestimmt:

- § 17. Die Jagd auf das Hochgewild, worunter nur Gemsen und Murmeltiere zu verstehen sind, beginnt mit dem 1. August und dauert bis 15. November; die gewöhnliche Gewild- und Geflügeljagd hingegen nimmt ihren Anfang den 15. September und endet mit dem 31. Januar.
- § 20. Die Jagd an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.
- § 22. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Fristung und Ausjung des Gewildes einen oder mehrere Freiberge zu bezeichnen.
- § 23. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, die Jagd auf kürzere oder längere Zeit gänzlich einzustellen.
- § 28. Das Jagen in Freibergen wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe und der Hunde, und mit einer Buße von Fr. 32. — bestraft.

¹⁾ Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

§ 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.¹⁾

Vom 29. Juli 1869 datierte sodann eine neue Jagdverordnung für den Kanton Schwyz. Dieselbe beschränkte die Jagdzeit für das Hochgewild auf die Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober, und für gewöhnliches Gewild vom 1. Oktober bis 31. Dezember. Die andern oben genannten Bestimmungen blieben sich gleich, nur wurde der Regierungsrat beauftragt, bei Bestimmung der Freiberge darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben nach Verhältnis im ganzen Kanton verteilt, nach angemessener Frist wieder geschlossen und durch andere ersetzt werden. Ebenso wurde die Geldbuße auf die Jagd in den Freibergeren auf 50—100 Fr., und auf Ausgraben der Murmeltiere auf 6—10 Fr. erhöht.²⁾

Der Regierungsrat machte sodann von seinem Rechte betreffend Errichtung von Freibergeren den 28. August 1869 Gebrauch. Es wurden durch eine daherige Schlußnahme auf unbestimmte Zeit fünf Freiberge bestimmt und deren Grenzen festgesetzt wie folgt:

- a) Von der Kantonsgrenze gegen den Kanton Glarus beim Gampel dem Schwelauibach nach hinauf bis auf die Pragelhöhe, von da der Starzlen nach hinab bis zu deren Einmündung in die Muota, dieser nach rückwärts bis zum Rätischthalbach, dem letztern nach aufwärts bis auf die Krakernhöhe und von da durch die Krakerntiefe bis an die Glarnergrenze.
- b) Von der Einmündung des Mettelbaches hinter dem Tristel dem genannten Bach nach hinauf bis zur Igisalp auf Hefsisbohl, von hier der First nach auf den Frostberg, von diesem in gerader Richtung in das Wang, von da dem Wasser nach zur Waagbrücke, von dieser der Straße nach auf die Stöckbrücke, von hier dem Bach nach rückwärts bei der Jessenen- und Englisfang-Brücke vorbei bis

¹⁾ Jagdverordnung (1849), Gesetzesammlung Bd. I, S. 449.

²⁾ " (1869), " " VI, " 95.

zum Wandlibach, von da gegen das Helgenhüsli und weiter dem Fahrweg nach gegen Zweckfen, von hier dem Wasser nach in das Brunni, der Alp nach vorwärts bis in das Dorf Alpthal, von da dem Pilgerweg nach über die Haggenegg bis auf den Brändlisboden, von hier dem Fahrweg nach über Obdorf bis in das Algenshit, von diesem dem vorderen Gibelbächlein nach bis zu dessen Einmündung in die Muota und dieser nach rückwärts bis zum Mettelbach.

- c) Vom Ausflusse des Lauerzersees der Seewern und Muota nach bis zum Bierwaldstättersee, diesem nach abwärts bis zum Totenlauizug unter dem Kindli, von da über die höchste Höhe des Totenlauizuges hinauf bis zum Grat und über diesen und den Zihlstoek auf die Hochfluh, von hier der Höhe nach auf das Gätterli und von diesem dem Fußweg und Täubertsbach nach bis zu dessen Einmündung in den Lauerzersee und demselben nach aufwärts zu dessen Ausfluß in Seewen.
- d) Von der Ezelstraße oberhalb Quegeten, wo der Fußweg gegen Feufisberg führt, dem genannten Weg nach über Schneckenburg nach dem Ried in die dortige Gemeindefstraße und dieser nach über Feld, Althaus, Kastenegg, Wäni und Bühl und von da beim Bärenried in die Sihl; der Sihl nach aufwärts, bei der Teufelsbrücke vorbei, bis zur Einmündung des Kniebachs in die Sihl, dem genannten Bach nach hinauf über den Knieberg bis auf die Weißegghöhe, von da in gerader Richtung über die Miesegg und Sattlegg, von da an den Krakerubach und diesem nach abwärts bis in die Na, derselben nach aufwärts bis zu vorderst in die Gfellweid, dieser nach hinauf in den alten Wäggitthalweg und demselben nach bis auf den Stalden, von hier in gerader Richtung über Gschlacht, Abschlag und Schwändi bis zur Quegeten und von dieser der Ezelstraße nach aufwärts zum Fußweg, der nach Feufisberg führt.
- e) Der ganze „Fluhbrig“ im Wäggitthal.

Das Jagen innert den Grenzen dieser Freiberge sowohl auf Hochgewild, als auf gewöhnliches Gewild, wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe, der Hunde und mit einer Buße von 50—100 Fr. bestraft, wovon dem Leiter ein Drittel zukommt.¹⁾

Unterm 18. Februar 1868 wurde zwischen den Kantonen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden folgendes

K o n f o r d a t

betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen offenen Jagdzeit und eines zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes zum Schutze des Hochwildes (Gemsen, Murmeltiere, Hirsche und Rehe) abgeschlossen (und vom Bundesrat genehmigt den 31. Juli 1868):

Art. 1. Die offene Jagdzeit auf Gemsen und Murmeltiere auf den sämtlichen Hochgebirgen des Konfordsatsgebietes wird, mit dem Jahre 1868 beginnend, auf die Zeit vom 1. September bis den 15. Oktober beschränkt.

Der Gebrauch von Hunden auf der Genssen- und Murmeltierjagd ist auch während der offenen Zeit unbedingt untersagt.

Art. 2. Die Konfordsatskantone behalten sich vor, bei eintretendem Bedürfnisse einen zeitweisen gemeinsamen Bann auf das bezeichnete Hochwild zu verhängen.

Ebenso steht es jedem der betreffenden Kantone frei, während der Dauer des Konfordsates auf seinem eigenen Gebiete nach Gutfinden den Jagdbann für Gemsen und Murmeltiere eintreten zu lassen.

Die in den betreffenden Kantonen unter Jagdbann stehenden Freiberge werden von den Bestimmungen dieses Konfordsates nicht betroffen.

Art. 3. Die Jagd auf Hirsche und Rehe, sowie das Einfangen und Erlegen derselben ist bis zum Jahre 1876 im ganzen Umfange des Konfordsatsgebietes verboten.

Art. 4. Die Übertretungen von Art. 1, 2 und 3 gegenwärtigen Konfordsates werden entweder nach den Gesetzen des

¹⁾ Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. VI, S. 102.

Kanton, in welchem der Frevel begangen wurde, oder nach denjenigen, wo der Freveler seinen Wohnsitz hat, bestraft. In Wiederholungsfällen soll eine angemessene Strafverschärfung und, wo Jagdpatente eingeführt sind, ein ein- bis dreijähriger Patententzug eintreten.

Art. 5. Während der geschlossenen Jagdzeit oder Bannung ist das Verkaufen und Kaufen von Hoch-Wildpret im Konfordsatagebiete untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes wird gleichfalls nach Maßgabe der betreffenden Kantonsgesetzgebung bestraft.

Erweislich aus dem Ausland eingeführtes Wildpret wird durch diese Bestimmung nicht betroffen, wohl aber solches, welches aus einem Konfordsatkantone in den andern eingeführt werden will.

Art. 6. Die Konfordsatkantone verpflichten sich gegenseitig, alle polizeilichen Maßnahmen, welche geeignet sind, den Zweck dieses Konfordsates zu unterstützen, anzuordnen.

Art. 7. Für den Rücktritt von der Übereinkunft ist die Kündigungsfrist an die Konfordsatkantone auf ein Jahr festgesetzt.¹⁾

Die Oberaufsicht über das Jagdwesen ging sodann 1874 an den Bund über. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 25: Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. In Ausführung dieses Artikels wurde den 23. Oktober 1875 das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Die Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgen. Jagdgesetze datiert vom 25. Juli 1876.²⁾

6. Verbote, Bussen.

Die Ausübung der Jagd soll zu des Jägers Lust und Nutzen gechehen, ohne dem Gewildbestand schädlich zu sein. Der Jäger

¹⁾ Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. VI, S. 49.

²⁾ " " " VIII, " 55.